

Wichtige Termine bis zum Jahresende 2022

Die Auflistung basiert unter anderem auf den Veröffentlichungen des MWL („Termine Direktzahlungen 2022“) und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



01. September	Spätester Einreichungstermin des amtlichen Saatgutetiketts für Nutzhanf, sofern die Aussaat nach dem 30. Juni erfolgte (Anbau von Hanf als Zwischenfrucht); ansonsten zusammen mit dem Sammelantrag zum 16. Mai.
22. September	UFOP-Perspektivforum 2022, Informationen zur Tagesordnung und Anmeldung über folgenden Link: https://www.ufop.de/ufop-der-verband/ufop-perspektivforum/perspektivforum/forum22/
30. September	Letzter Termin, zu dem einzelne durch Flächenmonitoring kontrollierte landwirtschaftliche Parzellen geändert werden können, sofern die Anforderungen an die Direktzahlungen eingehalten werden.
30. September	Antragsfrist Agrardieselvergütung
30. September	Meldung aller in der 1. Hälfte des aktuellen Kalenderjahres (1.1. - 30.6.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe im Onlinemeldeprogramm
30. September	Letzter Termin für die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten, sofern diese nicht gedüngt sind.
1. Oktober	Ab diesem Termin kann auf im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutzten brachliegenden Flächen und Streifen eine Aussaat oder Pflanzung, die im Folgejahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden.
3. Oktober	Letzter Termin für die Abgabe des Antrags auf Änderung der Flächennutzung im Umweltinteresse (Modifikation): In begründeten Fällen können bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch Zwischenfruchtanbau modifiziert werden.
31. Oktober	Fristende zur Abgabe der Grundsteuer- Erklärung
15. November	Bis zu diesem Termin ist die Mindesttätigkeit (Mähen, Mulchen, Häckseln) auf nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen durchzuführen, falls keine Ausnahme genehmigt oder zugelassen wurde. Ausgenommen sind im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen im Ansaatzjahr. Hinweis: Bei mehrjährigen Honigpflanzen sollte ab dem 2. Standjahr die Mindesttätigkeit möglichst frühzeitig im Kalenderjahr (zur Anregung der Bestockung und Blühfähigkeit) oder spät nach dem 1.10. (um den Blüheffekt noch lange zu erhalten) ausgeführt werden.
Ab 1. Dezember bis 30. Juni 2023	Auszahlung der Direktzahlungen